

Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgSta)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 10. Februar 1981 (3262–4 – 5/81)
– JBl. S. 49; 2004 S. 261 –

1 Sitz und Bezeichnung

- 1.1 Die Staatsanwaltschaften bestehen am Sitz der Oberlandesgerichte und der Landgerichte. Sie führen die Bezeichnung:

Staatsanwaltschaft (Ortsbezeichnung),
Generalstaatsanwaltschaft (Ortsbezeichnung).

- 1.2. Werden bei den Amtsgerichtlichen Zweigstellen der Staatsanwaltschaft errichtet, so führen sie die Bezeichnung

„Staatsanwaltschaft (Ortsbezeichnung)“ mit dem Zusatz „Zweigstelle (Ortsbezeichnung)“. Die Einrichtung von Zweigstellen ist dem Ministerium der Justiz vorbehalten.

2 Beamte der Staatsanwaltschaft

- 2.1 Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Amtsgerichten durch Staatsanwälte und, soweit der Richter beim Amtsgericht als Strafrichter entscheidet, durch Staatsanwälte oder Amtsanwälte wahrgenommen. Nach Bedarf können der Staatsanwaltschaft zur Wahrnehmung von Aufgaben des Staatsanwalts oder des Amtsanwalts sonstige Kräfte des höheren Dienstes oder – für Aufgaben eines Amtsanwalts – des gehobenen Dienstes zugewiesen werden. § 10 der Strafvollstreckungsordnung bleibt unberührt.

- 2.2 Leiter der Generalstaatsanwaltschaft ist der Generalstaatsanwalt, Leiter der Staatsanwaltschaft ist der

161 VV

Leitende Oberstaatsanwalt. Sie führen als Behördenleiter die Bezeichnung „Generalstaatsanwalt“, „Leitender Oberstaatsanwalt“.

3 Abteilungen

3.1 Bei den Staatsanwaltschaften und bei den Generalstaatsanwaltschaften können Abteilungen gebildet werden. Diese werden, soweit nicht der Behördenleiter eine Abteilung übernimmt, von Abteilungsleitern geleitet.

3.2 Die Bildung von Abteilungen und die Bestellung der Abteilungsleiter bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Justiz.

4 Aufgaben des Behördenleiters

4.1 Der Behördenleiter übt die Dienstaufsicht über alle Angehörigen seiner Behörde aus. Er wirkt in seinem Geschäftsbereich auf die Beachtung der Gesetze sowie der sonstigen Vorschriften und Anordnungen hin. Er sorgt für die sachgemäße und rasche Erledigung und, soweit erforderlich, für eine einheitliche Behandlung der Geschäfte. Zu diesem Zweck hält er nach Bedarf auch Dienstbesprechungen ab. Er nimmt in angemessenen Zeitabständen Geschäftsprüfungen vor.

4.2 Der Behördenleiter sorgt dafür, daß er über alle bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über solche, in denen eine Berichtspflicht besteht, unterrichtet wird, und daß in diesen Sachen wichtige Maßnahmen nicht ohne seine Kenntnis getroffen werden.

4.3 Die Justizverwaltungssachen, insbesondere die Dienstaufsichtssachen, bearbeitet der Behördenleiter. Er kann die Angehörigen seiner Behörde zur Mitarbeit heranziehen und Beamten einzelne Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

5 Aufgaben des Abteilungsleiters

Der Abteilungsleiter nimmt innerhalb seiner Abteilung die in Nummern 4.1 und 4.2 bezeichneten Aufgaben mit Ausnahme der Geschäftsprüfungen wahr. Er unterrichtet den Behördenleiter über alle wichtigen Vorgänge in seiner Abteilung.

6 Stellung des Zweigstellenleiters

Der Leiter einer Zweigstelle hat die Stellung eines Abteilungsleiters. Seine Befugnisse können vom Generalstaatsanwalt anders geregelt werden.

7 Vertretung

7.1 Soweit im Haushalt eine Planstelle für den ständigen Vertreter ausgewiesen ist, vertritt der Inhaber dieser Stelle den Behördenleiter. Ist eine solche Stelle nicht vorgesehen oder ist sie nicht besetzt, so behält sich das Ministerium der Justiz vor, einen Vertreter zu bestellen oder diese Befugnis dem Generalstaatsanwalt zu übertragen.

7.2 Ist ein Vertreter nach Nummer 7.1 nicht bestellt oder ist er verhindert, so wird der Behördenleiter durch den dem Range, bei gleichem Range dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Staatsanwalt vertreten. Der Behördenleiter kann seine Vertretung abweichend regeln, der Leiter der Staatsanwaltschaft jedoch nur mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts.

7.3 Der Behördenleiter regelt die Vertretung der Abteilungs- und der Zweigstellenleiter sowie der Dezernenten.

8 Geschäftsverteilung

8.1 Für jedes Geschäftsjahr stellt der Behördenleiter nach Beratung mit den Abteilungsleitern und je einem Dezernenten aus jeder Abteilung einen Ge-

JV 182

JV 161

schaftsverteilungsplan auf. Die Dezernenten der Abteilungen benennen dem Behördenleiter ihren Vertreter. Die Geschäfte werden grundsätzlich nach allgemeinen Gesichtspunkten verteilt. Dabei sind den Abteilungsleitern auch Geschäfte eines Dezernenten zu übertragen. Hiervon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Umfang der sonstigen Aufgaben des Abteilungsleiters eine solche Übertragung nicht zuläßt. Bei den Staatsanwaltschaften bedürfen Ausnahmen von Satz 4 der Zustimmung des Generalstaatsanwalts.

8.2 Sind gegen einen Beschuldigten gleichzeitig mehrere Verfahren anhängig, die nach der Geschäftsverteilung zur Zuständigkeit verschiedener Dezernenten gehören, so sollen die Verfahren möglichst in einer Hand vereinigt werden. Der Behördenleiter sorgt durch geeignete Maßnahmen dafür, daß die beteiligten Dezernenten von weiteren gegen denselben Beschuldigten anhängigen Verfahren Kenntnis erhalten.

9* Besondere Sachgebiete

(1) Angelegenheiten, deren Bearbeitung besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert, sollen in bestimmten Dezernaten zusammengefasst werden. Namentlich kommen in Betracht:

- 9.1 Betäubungsmittelstrafsachen,
- 9.2 Verfahren wegen Gewaltdarstellung,
- 9.3 Lebensmittel- einschließlich Weinstrafsachen,
- 9.4 Verfahren, die Organisierte Kriminalität betreffen,
- 9.5 politische und Pressestrafsachen,

JV 182

Nummer 9: I.d.F. der Nr. 1.1 der VV JM vom 26. Januar 2000 (3262 — 4 — 13)
— JBl. S. 75 —

9.6 Verfahren wegen Verbreitung pornographischer Schriften oder jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte,

9.7 Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,

9.8 Umweltschutzstrafsachen,

9.9 Verkehrsstrafsachen,

9.10 Wirtschafts- einschließlich Steuerstrafsachen,

9.11 Münzstrafsachen.

(2) Insbesondere Angelegenheiten der Vollstreckung und des Verkehrs mit dem Ausland können ebenfalls in bestimmten Dezernaten zusammengefasst werden.

10 Jugendstaatsanwalt

10.1 Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, sind Jugendstaatsanwälte zu bestimmen.

10.2 Die Jugendstaatsanwälte sollen auch die Verfahren gegen Strafmündige und die Jugendschutzsachen bearbeiten.

11 Einzelfälle von besonderem Umfang

Soweit ein Einzelfall von besonderem Umfang von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Staatsanwalt neben seinen sonstigen Dienstgeschäften nicht zügig bearbeitet werden kann, soll der Staatsanwalt in dem notwendigen Umfang von seinen sonstigen Dienstgeschäften entlastet werden. Ist dies nicht möglich oder nicht tunlich, so wird die Bearbeitung einem anderen Staatsanwalt übertragen.

12 Verantwortlichkeit des Dezernenten

12.1 Der Staatsanwalt ist ein Organ der Rechtspflege. Er ist verpflichtet, im Rahmen der Gesetze Straf-

JV 182

taten zu verfolgen und von der Verfolgung abzu-
sehen, wenn kein hinreichender Verdacht einer Straf-
tat vorliegt. Seine Aufgabe ist es, den Sachverhalt
objektiv aufzuklären. In der Erfüllung dieser Ver-
pflichtung und dieser Aufgabe unterliegt der Staats-
anwalt dienstlichen Weisungen nur im Rahmen der
durch die Gesetze, insbesondere der durch das Lega-
litätsprinzip gezogenen Grenzen.

12.2 Innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs
erledigt der Dezernent seine Aufgaben grundsätzlich
in eigener Verantwortung. Er zeichnet alle Verfü-
gungen, soweit nicht in den folgenden Vorschriften
oder in sonstigen Anordnungen etwas anderes be-
stimmt ist.

12.3 Der Dezernent unterrichtet den Abteilungsleiter
— wenn keine Abteilungen gebildet sind, den Be-
hördenleiter — unverzüglich über alle wichtigen Vor-
gänge in seinem Geschäftsbereich.

13 Zeichnung durch den Behördenleiter

13.1 Der Behördenleiter zeichnet

13.1.1 die Berichte an die übergeordneten Behörden,

13.1.2 die Schreiben an oberste Bundes- und Landesbehör-
den sowie an den Generalbundesanwalt,

13.1.3 die abschließenden Verfügungen in Personal- und
Justizverwaltungssachen einschließlich der Dienst-
(Fach-)aufsichtssachen und der Dienstordnungs-
sachen,

13.1.4 die schriftlichen Mitteilungen an die Presse oder an
die Justizpressestelle, soweit nicht für die Tätigkeit
der Justizpressestellen und die Zusammenarbeit mit
ihnen besondere Vorschriften des Ministeriums der
Justiz gelten,

13.1.5 den Schriftwechsel mit ausländischen Behörden,

JVV 182

13.1.6 die abschließenden Verfügungen, durch die ein Gna-
denerweis gewährt oder widerrufen wird, ausgenom-
men die Bewilligung von Zahlungserleichterungen
und ihr Widerruf,

13.1.7 die ihm durch Verwaltungsanordnung vorbehaltenen
Entscheidungen,

13.1.8 die abschließenden Verfügungen und Rechtsmittel-
erklärungen in politischen und Pressestrafsachen, in
letzteren auch die Anträge auf Beschlagnahmen, so-
weit sie sich auf die gesamte Auflage oder Ausgabe
eines Presseerzeugnisses beziehen,

13.1.9 die Verfügungen, deren Zeichnung er sich allgemein
oder im Einzelfall vorbehalten hat.

13.2 Der Behördenleiter kann die Zeichnung nach Num-
mer 13.1 mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts
teilweise einem Vertreter oder einem Abteilungsleiter
übertragen. In Sachen von geringer Bedeutung kann
er ohne Zustimmung des Generalstaatsanwalts im
Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

14 Zeichnung durch den Abteilungsleiter

14.1 Der Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft zeichnet

14.1.1 die ablehnenden Entscheidungen in Gnadensachen,
ausgenommen die Entscheidungen über Zahlungs-
erleichterungsgesuche,

14.1.2 die Verfügungen, die ihm der Behördenleiter allge-
mein oder die er sich selbst im Einzelfall zur Zeich-
nung vorbehalten hat.

14.2 Dem Abteilungsleiter sind vor Abgang vorzulegen

14.2.1 die abschließenden Verfügungen in Sachen, die zur
Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht
oder nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG zur Zuständigkeit
der Jugendkammer gehören,

JVV 132

14.2.2 die Schriftsätze, durch welche die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegt, begründet, beschränkt oder zurücknimmt,

14.2.3 die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Erklärungen, die sich auf einen solchen Antrag beziehen.

14.3 Bei Staatsanwaltschaften, bei denen keine Abteilungen gebildet sind, tritt in den Fällen der Nummer 14.1 und 14.2 an die Stelle des Abteilungsleiters der Behördenleiter.

15 Mitzeichnung

Schriftstücke, die dem Behördenleiter zur Zeichnung vorgelegt werden, zeichnet der Abteilungsleiter mit.

16 Zeichnung bei der Generalstaatsanwaltschaft

Der Generalstaatsanwalt regelt die Zeichnungsbefugnisse innerhalb seiner Behörde.

17 Einarbeitungszeit

17.1 Staatsanwälte, die Richter auf Probe sind, legen während einer Einarbeitungszeit nach näherer Anweisung des Behördenleiters die von ihnen bearbeiteten Sachen dem Behördenleiter oder einem Abteilungsleiter oder einem vom Behördenleiter bestimmten Staatsanwalt zur Kenntnisnahme und Billigung vor. Die Vorlagepflicht soll in der Regel nicht weniger als drei und nicht länger als sechs Monate dauern.

17.2 Von der Verpflichtung zur Vorlage kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Staatsanwalt als Richter tätig gewesen ist oder wenn dies nach seinen Leistungen gerechtfertigt ist.

17.3 Die Vorlagepflicht entfällt, wenn die Sache keinen Aufschub duldet und ein von der Vorlagepflicht befreiter Staatsanwalt nicht erreichbar ist.

18 Art der Zeichnung

18.1 Die Beamten der Staatsanwaltschaft führen im Schriftverkehr die Bezeichnung ihrer Behörde. Sie zeichnen mit ihrem Namen unter Hinzufügung ihrer Dienstbezeichnung.

18.2 In Justizverwaltungssachen sowie in Gnadensachen führen die Beamten der Staatsanwaltschaft die Bezeichnung des Behördenleiters. Beamte, denen solche Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen sind, zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“, Vertreter des Behördenleiters mit dem Zusatz „In Vertretung“.

19 Sitzungsdienst

19.1 Die Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung regelt der Behördenleiter, bei Zweigstellen deren Leiter. Die Vertretung soll möglichst dem Verfasser der Anklage übertragen werden. Die Abteilungsleiter sind zum Sitzungsdienst heranzuziehen. Ist ein Abteilungsleiter zugleich Vertreter des Behördenleiters (Nummer 7), so kann ausnahmsweise von seiner Heranziehung abgesehen werden, wenn der Umfang seiner sonstigen Aufgaben die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes nicht zuläßt.

19.2 Bei den Schwurgerichten sollen die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur planmäßige Staatsanwälte vertreten.

19.3 Der Behördenleiter kann die Einteilung des Sitzungsdienstes seinem Vertreter oder einem Abteilungsleiter übertragen.

20° Örtliche Sitzungsvertreter

20.1 Sind örtliche Sitzungsvertreter bestellt, so kann ihnen die Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor dem Richter beim Amtsgericht als Strafrichter oder als Jugendrichter übertragen werden.

20.2 In der Hauptverhandlung unterliegt die Ausübung der dem örtlichen Sitzungsvertreter übertragenen Befugnisse folgenden Beschränkungen:

20.2.1 Erklärungen, die auf die Einstellung des Verfahrens abzielen (z. B. § 153 Abs. 2 Satz 1, § 153 a Abs. 2, § 154 Abs. 2, § 154 b Abs. 4, § 411 Abs. 3 StPO, § 47 JGG), darf der örtliche Sitzungsvertreter nur mit Zustimmung des Staatsanwalts oder des Amtsanwalts abgeben.

20.2.2 Einen Rechtsmittelverzicht darf der örtliche Sitzungsvertreter ohne Zustimmung des Staatsanwalts oder des Amtsanwalts nicht erklären.

20.3 Der Sitzungsdienst in Bußgeldsachen ist nicht dem örtlichen Sitzungsvertreter zu übertragen.

21° Zuständigkeit der Amtsanwälte

21.1 Den Amtsanwälten werden von den Strafsachen, in denen der Richter beim Amtsgericht als Strafrichter entscheiden kann (§§ 24, 25 GVG), zur Bearbeitung übertragen:

21.1.1 Alle Vergehen, bei denen das Höchstmaß der angeordneten Freiheitsstrafe sechs Monate beträgt.

21.1.2 Die folgenden Vergehen:

Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),
Amtsanmaßung (§ 132 StGB),

Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 StGB),

Verstrickungs- und Siegelbruch (§ 136 StGB),

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 Abs. 1 und 2 StGB), wenn bei dem Verkehrsunfall nur Sachschaden eingetreten ist,

Mißbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (§ 145 StGB),

Verstoß gegen das Berufsverbot (§ 145 c StGB),

Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 bis 187 StGB), es sei denn, daß sich die Tat gegen eine der in § 194 Abs. 4 StGB bezeichneten politischen Körperschaften gerichtet hat,

Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB), fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), es sei denn, daß eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,

Nötigung (§ 240 StGB),

Bedrohung (§ 241 StGB),

unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248 b StGB),

Mißbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB),

unbefugter Gebrauch von Pfandsachen (§ 290 StGB),

Gefährdung des Straßenverkehrs in den Fällen des § 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB, wenn sie nicht in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung oder einer Körperverletzung stehen, bei der eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,

Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB),

Vollrausch (§ 323 a StGB), sofern der Amtsanwalt für die Verfolgung der im Rausch begangenen Tat zuständig wäre,

Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323 b StGB).

21.1.3* Die Vergehen gegen die nachstehend aufgeführten Nebengesetze:

§ 21 des Straßenverkehrsgesetzes,

Nummer 21.1.3: Geändert durch Nr. 1.3 der VV JM vom 26. Januar 2000 (3263 — 4 — 13) — JBl. S. 75 —

Nummer 20 und 21: 1d.F. der VV MdJ vom 27. Mai 1986 (3262 — 4 — 3/86) — JBl. S. 136 —
 Nummer 21.1.2: Geändert durch Nr. 1.2 der VV JM vom 26. Januar 2000 (3262 — 4 — 13) — JBl. S. 75 —

§ 6 des Pflichtversicherungsgesetzes,

§ 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (BGBl. I S. 667), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630).

21.1.4* Die folgenden Vergehen, soweit der Wert der gestohlenen oder unterschlagenen Sachen oder der Schaden 1 100 EUR nicht übersteigt:

Diebstahl (§ 242 StGB),

Diebstahl in den Fällen des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StGB, wenn aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug oder wenn ein durch Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichertes Fahrzeug gestohlen wird,

Unterschlagung (§ 246 StGB),

Entziehung elektrischer Energie (§ 248 c StGB),

Betrug (§ 263 StGB),

Erschleichen von Leistungen (§ 265 a StGB),

Sachbeschädigung (§ 303 StGB),

gemeinschaftliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB),

Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1 der Abgabenordnung — AO 1977 —), soweit es sich um die Hinterziehung von Kraftfahrzeugsteuer handelt.

21.1.5 Die folgenden Vergehen, sofern der Amtsanwalt für die Verfolgung der diesen Vergehen zugrunde liegenden Vortat zuständig ist oder zuständig wäre:

Begünstigung (§ 257 StGB),

Strafvereitelung (§ 258 StGB),

Hehlerei (§ 259 StGB),

fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelmetallen (§ 148 b GewO).

JVV 185
Nummer 21.1.4 Satz 1: Geändert durch Nr. 1.8.1 der VV JM vom 10. Dezember 2001 (7205 — 1 — 2) — JBl. S. 314 —

21.2 Ist der Amtsanwalt für die Bearbeitung einer Straftat zuständig, so verfolgt er auch Ordnungswidrigkeiten, die mit der Straftat zusammenhängen (§ 42 OWiG).

22 **Zuständigkeit bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide**

22.1 Die Bearbeitung der Einspruchsverfahren nach den §§ 67 ff. OWiG wird den Amtsanwälten übertragen, soweit nicht nach Nummer 22.2 der Staatsanwalt zuständig ist.

22.2 Die Dezernenten, die für die Bearbeitung von Strafsachen aus besonderen Sachgebieten zuständig sind, sind auch für die Bearbeitung der dasselbe Sachgebiet betreffenden Bußgeldsachen nach den §§ 67 ff. OWiG zuständig. Sind für bestimmte Sachgebiete sowohl Staatsanwälte als auch Amtsanwälte zu Sonderdezernenten bestellt, so werden die Bußgeldsachen aus diesem Sachgebiet von dem Amtsanwalt bearbeitet.

22.3 Die Befugnis des Behördenleiters, eine von dieser Regelung abweichende Zuständigkeitsanordnung zu treffen, bleibt unberührt.

23 **Ausschluß der Zuständigkeit**

Der Amtsanwalt darf nicht bearbeiten

23.1 Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wegen Straftaten,

23.2 Verfahren, die militärische Straftaten zum Gegenstand haben,

23.3 Verfahren gegen Personen, auf die das NATO-Truppenstatut anzuwenden ist,

23.4 politische und Pressestrafsachen.

JVV 145

24 Begrenzung der Zuständigkeit

24.1 Der Amtsanwalt hat sich der Bearbeitung zu enthalten, wenn mit der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB zu rechnen ist, mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis.

24.2 Das gleiche gilt, wenn das Verfahren in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bereitet oder aus sonstigen Gründen erhebliche Bedeutung hat.

25 Sonderregelung in Einzelfällen

25.1 Der Behördenleiter kann in Einzelfällen auch andere Sachen von geringer Bedeutung, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen, an einen Amtsanwalt zur Bearbeitung abgeben. Er kann diese Befugnis seinem Vertreter oder einem Abteilungsleiter übertragen.

25.2 Der Behördenleiter kann bei einem Ermittlungsvorhaben von besonderem Umfang, das zur Zuständigkeit des Staatsanwalts gehört, Amtsanwälte zu dessen Unterstützung heranziehen.

25.3 Die Befugnis des Behördenleiters, in Einzelfällen abweichend von Nummer 21 einen Staatsanwalt mit der Bearbeitung zu beauftragen, bleibt unberührt (§ 145 GVG).

JV 145

26 Verleihung der Zeichnungsbefugnis an Beamte im Amtsanwaltsdienst

26.1 Beamten im Amtsanwaltsdienst, die weder die Befähigung zum Richteramt erworben noch die Amtsanwaltsprüfung abgelegt haben, kann der Behördenleiter nach einer Probezeit einzelne oder alle Zeichnungsbefugnisse verleihen, die einem Amtsanwalt zustehen. Die Probezeit soll in der Regel nicht weniger als drei Monate und nicht mehr als ein Jahr betragen.

26.2 Von der Probezeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies nach den Leistungen des Beamten gerechtfertigt ist.

26.3 Sind einem Beamten Zeichnungsbefugnisse verliehen worden, so verbleiben sie ihm, auch wenn er einer anderen Staatsanwaltschaft zugewiesen wird. Das Recht des Widerrufs steht dem Leiter dieser Staatsanwaltschaft zu.

26.4 Soweit Beamte nicht zur Zeichnung befugt sind, zeichnet ihre Entwürfe ein Abteilungsleiter. Der Behördenleiter kann die Zeichnung auch einem Staatsanwalt oder Amtsanwalt übertragen.

26.5 Hat ein Beamter die Amtsanwaltsprüfung abgelegt, so wird ihm die Zeichnungsbefugnis eines Amtsanwalts verliehen.

26.6 Beamten im Amtsanwaltsdienst mit der Befähigung zum Richteramt stehen die Zeichnungsbefugnisse eines Amtsanwalts zu.

27 Sitzungsververtretung

Der Amtsanwalt darf die Anklage nur in der Hauptverhandlung bei dem Richter beim Amtsgericht als Strafrichter oder als Jugendrichter vertreten.

JV 122

28 Schlußbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 1981 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die AV d. JM vom 3. September 1975 (3262 — 4 — 46/75) — JBl. S. 179 — aufgehoben.